



# HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2022

## Kleine Anfrage

**Tanja Hartdegen (SPD), Nadine Gersberg (SPD) und Lisa Gnagl (SPD)**  
vom 23.03.2022

### **Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in Hessen und Sicherstellungsauftrag nach §13 Abs. 2 SchKG**

und

### **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragestellerinnen:**

Laut Antwort auf die Kleinen Anfragen 20/613 und 20/882 verfügt die Landesregierung über eine Liste, „die aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Kostenerstattung nach §22 SchKG vorliegt“ und die „laufend aktualisiert wird“. Anhand dieser Liste ist es ihr, ausweislich ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 19/6572, möglich, eine Übersicht zu erstellen, aus der hervorgeht, in welchen Landkreisen wie viele ambulante und stationäre Einrichtungen bestehen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind, die zu einer Kostenerstattung nach §22 SchKG geführt haben.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Wie viele Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 StGB durchgeführt werden, erfasst die besagte, „laufend aktualisierte“ Liste pro Jahr seit 2019 je Landkreis/kreisfreier Stadt (bitte nach einzelnen Jahren sowie ambulanten und stationären Einrichtungen gesondert aufschlüsseln)?

Das bundesgesetzliche Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sieht vor, dass Einrichtungen und Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche nach der sog. Beratungslösung durchführen, dies (ausschließlich) dem Statistischen Bundesamt melden (§§ 15 ff. SchKG, sog. Meldestellen). Ursprünglich vertrat das Statistische Bundesamt die Auffassung, keinerlei Informationen zur Anzahl der Meldestellen herausgeben zu dürfen. Daher hat sich die Landesregierung mit der zitierten Liste beholfen, über die Abrechnung nach § 22 SchKG einen gewissen Überblick über die Versorgungslage zu erlangen.

Inzwischen stellt das Statistische Bundesamt quartalsweise die Gesamtzahl der Meldestellen je Land zur Verfügung.

Der Sicherstellungsauftrag nach § 13 Abs. 2 SchKG ist gewährleistet, wenn innerhalb eines Tages unter Nutzung des ÖPNV eine Praxis/Einrichtung erreicht und nach Hause zurückgekehrt werden kann.

Aus der Gesamtzahl der Meldestellen für Hessen (75 zum Stand Januar 2021) ist zu schließen, dass dies in Hessen flächendeckend sichergestellt ist.

Frage 2. Wie fördert sie eine gleichmäßige, wohnortnahe Verteilung von Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 StGB möglich sind, so dass insbesondere Frauen aus ländlichen Regionen bei der Erreichbarkeit dieser Einrichtungen nicht benachteiligt werden?

Der Sicherstellungsauftrag nach § 13 Abs. 2 SchKG ist gewährleistet, wenn innerhalb eines Tages unter Nutzung des ÖPNV eine Praxis/Einrichtung erreicht werden und nach Hause zurückgekehrt werden kann. „Wohnortnähe“ sieht das Gesetz nicht vor (vgl. demgegenüber „wohnortnah“ in § 8 Satz 1 SchKG).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- Frage 3. Welche gesetzlichen oder anderen Initiativen plant sie, um den Sicherstellungsauftrag nach § 13 Abs. 2 SchKG über die derzeitige, Frauen aus ländlichen Regionen deutlich benachteiligende Regelung, dass eine Praxis/Einrichtung unter Nutzung des ÖPNV innerhalb eines Tages erreicht und nach Hause zurückgekehrt werden können muss, hinaus auszuweiten?
- Plant sie zum Beispiel einen Rechtsanspruch auf Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 1 SchKG in jedem Landkreis?
  - Plant sie zum Beispiel einen Rechtsanspruch auf Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 1 SchKG je Regierungsbezirk?
  - Plant sie zum Beispiel die Erreichbarkeitszeit deutlich zu verkürzen?
  - Falls sie nichts dergleichen plant: Hält sie denn prinzipiell die Erreichbarkeit von Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 1 SchKG, jenseits der formalen Interpretation des Sicherstellungsauftrags nach § 13 Abs. 2 SchKG, für Frauen aus ländlichen Gebieten für verbesserungswürdig?

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages wird noch bis 2023 das Forschungsprojekt „ELSA - Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer. Angebote der Beratung und Versorgung“ durchgeführt. Ein Teilprojekt davon befasst sich mit der medizinischen Versorgungssituation zum Schwangerschaftsabbruch.

Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, abzuwarten, welche Handlungsempfehlungen aus dem Forschungsvorhaben resultieren.

Im Übrigen ist in § 13 SchKG keine Ermächtigung für die Länder vorgesehen, das Nähere durch Landesrecht zu regeln (vgl. dem gegenüber § 4 Abs. 4 SchKG).

- Frage 4. Plant sie, kommunale und/oder Universitätskliniken dazu zu verpflichten, Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 StGB in ihrem Leistungsspektrum vorzusehen?
- Oder plant sie, kommunale und/oder Universitätskliniken dazu zu verpflichten, Strukturen für Belegärztinnen und -ärzte vorzuhalten, damit diese dort Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 StGB vornehmen können?
  - Falls sie nichts dergleichen plant: wieso nicht?

Zum Leistungsspektrum der hessischen Universitätskliniken gehören bereits heute Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 StGB. Eine Verpflichtung ist daher aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

Das Universitätsklinikum Frankfurt am Main (UKF) teilte auf Nachfrage mit, dass in der Gynäkologie entsprechend der zugewiesenen klinischen Aufgaben Abbrüche nach Fristenlösung wie auch Abbrüche in der Geburtshilfe und Pränatalmedizin bei medizinischer Indikation durchgeführt werden.

Das Universitätsklinikum Gießen und Marburg (UKGM) teilte mit, dass auch dort in der Klinik für Frauenheilkunde in Marburg nach der Beratungsregelung Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Wenn es medizinisch notwendig ist, werden die Frauen dazu stationär aufgenommen. Darüber hinaus bestehe eine externe Kooperation zur ambulanten Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in den Räumen des UKGM. Am Standort in Gießen werden bei medizinischer Indikation Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Wiesbaden, 27. April 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**